

FRANKFURTER UNIVERSITÄTSREDEN

1 9 2 5

XVIII

DER GEDANKE
DES RECHTSFRIEDENS
IN DEUTSCHER
VERGANGENHEIT

Rede bei der Übernahme des Rektorats
gehalten in der Aula
der Universität Frankfurt
am 28. Oktober 1923

von

Dr. jur. KURT BURCHARD

o. ö. Professor der Rechte
Geheimer Justizrat.

Frankfurt a. M. 1925

Druck u. Verlag: Univ.-Druckerei Werner u. Winter, G. m. b. H., Frankfurt-M.
Auslieferung für den Buchhandel: Blazek u. Bergmann, Frankfurt a. Main

B 9257

Nach alter Überlieferung deutscher Universitäten darf der sein Amt antretende Rektor vor festlicher Versammlung von einer Frage seines wissenschaftlichen Arbeitsgebiets sprechen.

So käme diesmal die Rechtswissenschaft zum Wort.

Als es galt, mein Thema zu formen, stand ich vor der Wahl zwischen Fragen aus dem Rechtsleben der Gegenwart oder der deutschen Vergangenheit.

Kein Zweifel, daß die Rechtsfragen der Gegenwart brennendstes Interesse herausfordern. Es geht durch die Gegenwart wie ein Rechtsbeben. Die Erschütterungen dringen mit einer ungeahnten Macht bis in die Grundvesten des altehrwürdigen Rechtsbaus. Eine Überfülle aktueller Fragen! Man brauchte nur zuzugreifen. Aber sie sind düster und bedrückend, denn sie gehen letzten Endes alle zurück auf den Zusammenbruch unseres Vaterlandes.

Eine Stunde, die, wie die gegenwärtige, ein Feiertagskleid trägt, neigt dazu, das Drückende und Drängende der Gegenwartsprobleme einmal zurückzustellen. Sie darf ihre Zuflucht zu der ruhigeren Gedankenwelt der Geschichte des Rechts nehmen.

So bitte ich, von dieser hier sprechen und in dem knappen Rahmen einer akademischen Rede eine Frage behandeln zu dürfen, die, wie mir scheint, neben den Zusammenhängen zwischen dem Recht und den übrigen Kulturfaktoren auch ein Stück Rechtspsychologie des Volks aus deutscher Vergangenheit aufweist.

Es ist die Frage: wie hat alte deutsche Zeit den Rechtsfrieden gedacht, geformt, gelebt?

Rechtsfriede bedeutet Ausgeglichenheit von Leben und Recht, Einklang beider, das Ergebnis des vom billigen Recht Geforderten. Friede ist auch im Gebiete des Rechts die den Kampf krönende Ruhe.

Rechtsfriede ist also ein Ideal. Jederzeit gefährdet, nie vollkommen errungen, doch dauernd das Ziel der Sehnsucht.

Wie hat deutsche Vergangenheit um die Erfüllung dieser Sehnsucht gekämpft?

Waren denn überhaupt Germanen von Friedenssehnsucht erfüllt? Barbari! Das rührt an die Frage des Nationalcharakters. Ihre Erwägung bedarf aller Vorsicht. Was ist charakteristisch,

was nur allgemeines Kennzeichen primitiver Kulturstufe? Unter den mancherlei guten und übeln Charaktereigenschaften leuchtet eine besonders hervor: Begeisterung und Kraft zu kriegerischer Tat. Ist das vereinbar mit Friedensschätzung oder gar Sehnsucht? Ja! Freilich deutet man zum Gegenbeweise vielfach auf die rauhe Lebensbetätigung dessen, was man Völkerwanderung nennt, hin; doch erkennt die Wissenschaft nimmer klarer und bereitwilliger, daß diese Wanderzeiten nur Glieder einer gewaltigen, über das Germanische hinausgreifenden, geschichtlichen Kette sind, daß diese germanischen Züge nicht reine und rohe Beutezüge sondern Gebot der Landnot waren. Aber zu kriegerisch-heldhaftem Sinn legen solche Lebensverhältnisse den Grund. Dieser Sinn, der schon in taciteischer Zeit neben die „aetas“ und „nobilitas“ das „decus bellorum“ als das Emporhebende reihte, ist deutscher Wesenszug geworden. Deutscher Militarismus, dies von unsern Feinden viel mißbrauchte Wort, ist eine Seite des Volksethos und nicht barer Zweckmilitarismus gewesen. Er verträgt sich mit Friedensfertigkeit vollauf.

Und die „barbari“? Was ist es mit ihnen?

Der Ausdruck ist vieldeutig. Über ihn hat sich eine ansehnliche Literatur gebildet. Wohl konnte er, wie heute, den Tadel der Unkultur, Roheit, Leidenschaft, Wildheit enthalten. Doch wird immer klarer, daß er von den Römern der damaligen Zeit nicht in diesem Sinne gebraucht worden ist. „Barbar“ heißt nach ihnen nicht Kulturfeind, nicht Kulturzerstörer, sondern, wie Gaston de Paris es erklärt, enger: der, der römischer Bildung bar ist. Träger einer Kultur auch, aber einer anders gearteten. Dafür gibt es Beweise genug, insbesondere bezeugen es alte Geschichtsschreiber wie Gregor v. Tours, Procop, Agathias, Salvian v. Marseille.

Wie römische und germanische Kultur auf einander eingewirkt haben, ist ebenfalls eine wissenschaftlich lebhaft erörterte Frage. Sie ist nicht ohne zeitgenössische Befangenheit in Angriff genommen. Unter der Führung des italienischen und deutschen Humanismus war man zu dem Glauben an eine Zertrümmerung der römischen Kultur durch barbarische Unkultur gekommen. Das Zeitalter der französischen Aufklärung hat diesen Glauben bestärkt. Vereinzelte Stimmen, am frühesten etwa die Justus Mösers behaupten Anderes, aber mit nachhaltiger Wirkung hat doch erst die jüngste Zeit auf die Fehlerquellen aufmerksam gemacht, die in der Verwendung wandelbarer zeitgenössischer Auffassung für die Deutung stillstehender Vergangenheit verborgen liegen. Gegenwärtig ist es be-

sonders Alfons Dopsch, der, mit aller Energie gegen die sog. Katastrophentheorie ankämpfend, jene Fehlerquelle auszuschalten sucht und unter Zuhilfenahme der Prähistorie, der frühgermanischen Archäologie, der Sprachwissenschaft, der Ausgrabungen, der modernen Papyrosforschung nachzuweisen bemüht ist, daß die Germanen ihre eigene Kultur hatten und diese sich als ein Glied in die Kette einer „uralten, von Volk zu Volk weiter überlieferten durchlaufenden Gesamtentwicklung“ eingefügt habe. Also: wohl Kampf, aber keine Zertrümmerung! Sehr bezeichnend ist die bekannte Art, in der die Sieger im Lande der Besiegten sich festsetzen. Ohne friedfertigen Willen wäre sie nicht ersinnbar noch weniger durchführbar gewesen, ein sicherer Anhalt für den Rückschluß, daß, wie zuerst Fustel de Coulanges betonte, der Kampf zwischen Germanen- und Römertum kein Rassekampf war.

So ist das Ideal kriegerischer Tüchtigkeit verträglich mit Friedfertigkeit. Nur wird durch den Glanz jener diese dem Blicke leicht verhüllt. In den Kranz germanischer Charaktereigenschaften sind aber auch solche eingeflochten, die den Friedensgedanken durch ihren Glanz heben. Vor allem die Treue. Nicht, als ob es im germanischen Leben nie Trug gegeben hätte! Aber Treue von Mann zu Mann, die persönliche Hingabe, wie sie durch Eingehung besonders von Gefolgschaft, Vassallität, Lehnsmannschaft begründet wird. Diese Muntverhältnisse sind politisch und ethisch bedeutsam, eine edle Fassung des Friedensgedankens. Gezügelte Kraft, Stolz und Demut vereint, in der Dichtung gefeiert, im Leben ein Grundfels.

Älteste Quelle und Wahrerin des Friedens ist die Sippe. Sie ist nach innen Friedens-, nach außen Schutz-Verband. Sie ist Trägerin der Rache wie sie Trösterin der Schwachen ihres Kreises ist. Das ruht auf tiefem, wurzelechtem, germanischem Empfinden, sodaß es in Sitte und Gewohnheit lange noch fortwirkt, als staatliche Bestimmungen gegen manche, dann auch friedensgefährdende Wirkungen dieser Auffassung mühevoll ankämpfen. Das rechtsbedeutsame Familienbewußtsein, die Triebkraft dieser Friedensbestrebungen, ist noch im 13., 14. Jahrhundert und z. T. noch weit darüber hinaus lebendig. So klingt es in Kluftbriefen des Dietmarsischen Rechts im 17. und 18. Jahrhundert noch deutlich nach.

Es ist, auch abgesehen von der Sippe, germanischer Grundzug, die als Brüder zu betrachten, die sonstwie zu einander in naher Beziehung stehen. Solche Bruderschaften oder Gilden werden vielfach eingegangen und gewinnen rechtsgeschichtliche Bedeutung.

Unter ihren sehr mannigfachen — sozialen und geistigen, weltlichen und religiösen — Zwecken findet sich, wenigstens ursprünglich, auch der Schutz des Rechtsfriedens, besonders in nordischen Schutzgilden. Hier erhebt sich der Gedanke der Selbsthilfe. Daher wohl die feindliche Stellung der Staatsgewalt gegenüber diesen Vereinigungen. Fränkische Kapitularien wollen sie nur in Notfällen dulden. Staatsgewalt und Selbsthilfe ringen miteinander, und nichts, scheint mir, könnte den Willen zum Frieden überzeugender bekunden, als dieses Um-ihn-Ringen! Bei der Unkraft des Staates baut das Volk seinen Frieden von innen heraus auf. Wie es ideell über den Frieden denkt, drückt die oft poesievolle Sprache der Weistümer in der Form am zierlichsten, in der Sache am stärksten aus. Ein Schweizerisches Weistum (um 1500), das von nächtlicher Friedensverletzung spricht, sagt: „die nacht sol so fri sin, das ainér sin türli ab der landstrasz ze nacht nemen mag und an sin wand henken und mornent das wiederumb hintuon“.

Es liegt im Wesen des Staats, daß er gegen die Eigenmacht ankämpfen muß. Und doch auch: keine Zeitepoche kann auf die Anerkennung des Selbsthilfegedankens verzichten. Das bleibt ewiger Widerstreit. Aber die Maße sind wandelbar. Auch die Gegenwart kommt ohne Billigung der Selbsthilfe nicht aus. Sie weißt ihr aber die bescheidene Rolle eines Nothelfers an. Die Selbsthilfe ist nach dem Ausdruck des Preußischen Allgemeinen Landrechts in bestimmten Fällen „entschuldigt“. Einst war ihre Bedeutung stolzer. In dem Wandel liegt der innere schicksalshafte Zusammenhang des Friedensgedankens mit der Gestaltung der politischen und sozialen Verhältnisse der einander folgenden Zeitläufte.

In öffentlichrechtlichem Gewande erscheint die Sorge für den Frieden zuerst in der Völkerversammlung. Sie ist nicht ordentliches Gericht, aber sie ist doch das Forum, vor das die besonders schweren, gegen die Gesamtheit gerichteten Friedensbrüche gehören. Die Versammlung hat ihre führende Rolle zu Gunsten des bei den Germanen wohl urständigen Königtums eingebüßt. Der Friede, einst Volksfriede, wird Königstriede; der König Friedensbewahrer. Es ist bezeichnend, daß die erste Berührung des Königtums mit dem Gerichtswesen im Gebiet der Vollstreckung erfolgt. Der königliche Beamte, der Graf, ist zunächst nur Verwirklicher des mit dem Urteil erstrebten Friedens. Königliche Erlasse der fränkischen Zeit lassen die Sorge für den Frieden als ein Haupt-

ziel der Regierung erkennen. „Ut pax et clisciplina in regno notro sit“, so klingt es schon aus merowingischen Kapitularien. Und die Betätigung der königlichsten aller königlichen Pflichten, der Sorge für den Frieden der Armen, Schwachen, Witwen und Waisen, ist immer wieder der Gegenstand, dessen Beobachtung den in's Land hinausgesandten Königsboten anbefohlen wird.

Die gegen den Frieden sich aufbäumenden Mächte dieser Zeit zu zügeln, ist eine schwere Aufgabe. Das rechtliche Verfahren, handhafte Tat ausgenommen, ist von Hemmungen nicht frei. Die Verfolgung des Friedensbruchs ist grundsätzlich der Initiative der verletzten Partei überlassen. Erhebt sie nicht Klage, so steht die öffentliche Gewalt dem Ungesühntbleiben des gebrochenen Friedens anfänglich machtlos gegenüber. Sicherlich eine starke Erschütterung des Friedensgedankens! Aber eine noch stärkere, wenn unter Beiseiteschiebung der staatlichen Gewalt Eigenmacht in wichtigen Fällen als Rechtshilfe anerkannt wird!

In schweren Fällen kann der Verletzte Fehde erheben. Fehde ist Geschlechterkrieg. Ganze Gruppen des Volks werden in die Fehde verstrickt. Die Rache wird mit zäher Ausdauer, mit Hinterlist und Grausamkeit durchgeführt. Es wird als Schande verworfen, statt der eigenmächtigen Rache Geldbuße hinzunehmen. So wird die Fehde aus einer engeren Gefahr für die beteiligten Geschlechter nur zu leicht eine ernste Gefährdung sogar des allgemeinen Friedens.

Gegen diese Gefahren richtet sich die Politik der fränkischen Könige. Bekannt, mit welcher Vorsicht. Kein direktes Verbot der Fehde; nur mittelbar wird ihr die Kraft zu entziehen gesucht insbesondere durch Einführung des Sühnezwangs. Auch durch Wandlungen im gerichtlichen Verfahren wird für die Friedenswahrung eine bessere Grundlage geschaffen. In fränkischer Zeit werden auf Grund königlicher Initiative, z. T. durch fiskalische Erwägungen veranlaßt, Anfänge zu amtlichen Vorgehen begründet. Eine Rügepflicht wird eingeführt, nicht ohne Widerstand im Volke. Aber gegen Friedensstörung durch Raub und Diebstahl und durch Mißbrauch der Amtsgewalt hat das Verfahren gute Dienste geleistet. Gegenüber verdächtigen Leuten ersetzt es die Anklage. So wird es eine Brücke zum Offizialverfahren, umso bedeutsamer, als auch die Sendgerichte es annehmen. Ständige Einrichtung wird es aber erst im Mittelalter. Besonders markant hat es in der Veme gewirkt.

Und doch, noch im Mittelalter hat die Eigenmacht, haben vor allem Fehde und Blutrache den Rechtsfrieden hart in Frage gestellt.

Der Erfolg staatlicher Friedensbewahrung hängt ab von der politischen Entwicklung. Einheit hätte auch in diesem Gebiet Kraft bedeutet. Aber die politische Entwicklung geht den Weg des Partikularismus. Der einheitliche Untertanenverband wird gelockert, durchbrochen. Es bilden sich neue Volksgruppen, mit ihnen neue Rechtskreise, neue Gerichte und damit zugleich neue Kreise und Organe der Friedensbewahrung. Aus dem bunten Bilde leuchtet als einheitliches Gebilde nur noch die Gerichtsfolge hervor, die die zur Ergreifung des handhaften Täters verpflichteten Gerichtsesessenen zu einem allgemeinen Friedensverbände ohne Rücksicht auf ständische Verschiedenheiten zusammenzwingt, aus der Not geboren wie die „lantweri“, der allgemeine Friedensverband gegen den äußeren Feind.

Und sonst? Der Grundherr, umgeben von seinen „sperantes“, für die er die Haftung trägt, ist Schutzherr und damit zugleich Friedensbewahrer für seine Grundholden. Trägerin eigenen Friedens wird die Immunität. Nicht weniger ist der Lehnsherr in seinem Kreise Gerichtsherr und Friedensbewahrer und wird es die Stadt in ihrem. Und im Gebiete des Landrechts?

Es ist ein eigenartiges Bild, das sich für das Mittelalter bietet. Das Friedensbedürfnis ist ebenso sehr ein außerordentliches wie es die Mittel sind, die seiner Befriedigung dienen sollen. Man kommt mit dem Gedanken des Allgemeinfriedens schlecht aus und rettet sich zu dem der Sonderfrieden, einem im Grunde uralten Gedanken, der aus verschiedenen Wurzeln seine ursprüngliche Kraft empfangend nun eine reiche Entfaltung findet. Es bildet sich ein großes, feingeknüpfted Netz, das schließlich über alle besonders friedensgefährdeten Lebensverhältnisse schützend niedersinkt.

Ihr Vorbild entnimmt die Bewegung Ende des 11. Jahrhunderts kirchlichem Leben Frankreichs, den sog. Gottesfrieden, die unter Einfluß der Kluniazenser auf französischen Synoden zustandekommen waren, z. T. an karolingische Gesetzgebung anknüpfend. In ihnen werden bestimmte Personenkreise mit einem Sonderfrieden dauernd umgeben: Geistliche, Kaufleute, Ackerleute, Frauen. Örtlich befriedet sind Kirche und Kirchhof. Insbesondere aber kämpft der Gottesfriede gegen die Fehde an; freilich bescheiden, indem nur bestimmte Festzeiten und Wochentage in Frieden stehen. Die ganze Bescheidenheit klingt aus den Worten des Kölner Gottesfriedens (1083) heraus: „ut pacem, quem continuare non potuimus,

intermissis saltem diebus aliquatenus recuperaremus". Schon im 12. Jahrhundert weichen die Gottesfrieden den Landfrieden, die dann, an Energie des Wollens und des Könnens im Einzelnen sehr verschieden, vier Jahrhunderte hindurch um Schaffung und Wahrung des Friedens ringen.

Die Landfrieden beruhen teils auf Einungen teils auf Gesetzen. Aber selbst in einer Reihe der Gesetze hat sich ein vertragsähnliches Element eingeschlichen: die Notwendigkeit einer Beschwörung des Gesetzes, um es für den Einzelnen verbindlich zu machen. Ein bedeutsamer Mangel an Kraft eines Gesetzes und für das Gebot im Einzelnen doch eine Verstärkung: denn der Bruch des Friedens ist qualifizierte Tat, weil er zugleich Eidesverletzung ist. Charakteristisch ist, daß die älteste Landfriedenseinung im Gegensatz zur königlichen Macht zustandekommt, also ein Akt der Selbsthilfe ist. Als bald aber ist es der König selbst, der seine Sorge dem Landfrieden zuwendet in Gesetz oder auch in Einung. Beide Formen balanzieren sich gegeneinander aus. In Zeiten lebendigerer Gesetzgebung, wie unter den Staufern, bescheidet sich die Einung, und sie blüht, als jene ermattet.

Die Landfriedenseinungen haben fast alle das Eigenartige, daß sie nur für eine bestimmte Reihe von Jahren eingegangen sind. Auch in Gesetzen findet sich diese Zaghaftigkeit, aber sie denken hierin verschieden. Was die staufischen Landfriedensgesetze und besonders der bedeutsame Mainzer Landfriede (1235) an Tatkraft aufbringen, können die späteren, von einigen Ausnahmen abgesehen, nicht aufrechterhalten. Erst das Jahr 1495 bringt den Ewigen Landfrieden, dessen Titel doch aber stolzer ist als seine Kraft.

Ihrem Inhalt nach sind die Landfrieden keineswegs homogen. Alle treten sie für die öffentliche Ordnung, den Rechtsfrieden ein, aber sie greifen zu verschiedenen Mitteln. Die Bekämpfung der Fehde steht im Mittelpunkt. Daneben geht z. T. ein lebhafter Kampf gegen die schweren Verbrechen, wie Diebstahl, Totschlag, Verwundung, auch Ketzerei und Zauberei, besonders in den älteren Landfrieden. Die jüngeren, mit Ausnahme der bairischen, glauben hiervon mehr absehen zu dürfen, da jene strafrechtlichen Satzungen inzwischen durch gewohnheitsmäßige Anwendung landrechtlich Wurzel geschlagen haben. Das rechtsgeschichtlich Wichtige in dem Strafrecht der Landfrieden ist die Wandlung der Strafart. An die Stelle der Buße tritt die peinliche Strafe. Kein Zweifel, daß dies dem Friedenszweck dient. Doch auch Anderes führen die Land-

frieden, zumal die jüngeren, ins Gefecht. Vor allem suchen sie die im Argen liegende Strafverfolgung stärker zu sichern. Wenn freilich die Acht in ihnen eine große Rolle spielt, so läßt dies erkennen, daß immerhin noch mit der Unmöglichkeit, den Täter zu ergreifen, häufig genug gerechnet werden muß. Das Gerichtsverfahren wird verbessert, der Aufbau der Friedensorgane gekräftigt, die gegenseitige Hilfe der Friedensgenossen gesichert und insbesondere, wie schon gesagt, die Fehde eingeschränkt. Die Gründe zur Ergreifung der Fehde werden einengend festgelegt, bestimmte schwere Vergeltungsakte untersagt, gewisse Personenkreise und Orte durch Sonderfrieden in erhöhten Schutz gestellt, die Fehdeausübung an bestimmte Formen gebunden, die Ergreifung der Fehde schließlich als eine nur aushilfsweise gestattet. Wichtige Anordnungen! Aber es ist doch bezeichnend, daß sich zu einem völligen Verbot der Fehde nur wenige Landfrieden entschlossen haben, unter ihnen gerade der älteste und dies wohl unter dem Einfluß der Kirche.

Die Landfrieden stehen in engem Zusammenhange mit dem Gedanken des Sonderfriedens, ja sie führen geradezu zu einem solchen. Es ist das älteste Requisit der Gottes- wie der Landfrieden, daß sie diesen Gedanken in ihren Dienst stellen. So nehmen sie mit den durch sie begründeten Sonderfrieden eine eigenartige Mittelstellung ein zwischen den im übrigen auf Gesetz und auf Gelöbnis oder auf Gebot beruhenden Sonderfrieden.

Einige dieser Befriedungen sind schon in uralter Auffassung heimisch. Ihre Wurzeln senken sich in sakrale Vorstellungen herab. So der Dingfriede, Heerfriede, Hausfriede. Die Wahrung des Dingfriedens liegt in Taciteischer Zeit in der Hand des Landespriesters. Die Heiligkeit des Orts stattet die Kirche im Mittelalter mit erhöhtem Frieden aus. Von dort verbreitet der Sonderfriede sich auf Kirchhof, Pfarrhaus, Kloster. Er ist ein örtlicher Friede, aber örtlicher und persönlicher, dazu auch zeitlicher lassen sich nicht immer auseinanderhalten. Die zum Dinge, zum Heer, zur Kirche Wandernden sind schon befriedigt. Der örtliche Friede kommt den Personen gleichsam entgegen, wie er sie zum Ende auch rückgeleitet. Ähnlich steht es um Stadt- und Marktfrieden, um den Deichfrieden, Bergmannsfrieden, den Ackerfrieden. Dem Landmann wendet das Recht noch weitere Fürsorge zu durch sächliche Sonderfrieden für Pflug und Egge, für Ackertiere, für Saatfelder, Rebbeerge, Obstgärten wenigstens in dem Sinne, daß sie vor der Schädigung durch Fehde behütet bleiben sollen. Jeder hat geheiligten

Frieden in seinem Hause und selbst den Fremden empfängt mit der Dachtraufe der Friede des Hauses, das ihn aufnimmt. Es wird zum Asyl. Die Rechtssätze über den Hausfrieden sind fein verästelt. Die alte Zeit hat sich mit diesen Gedanken liebevoll abgegeben und sie hat es mit ihnen sehr ernst genommen. Daß die Gerichtsbarkeit vor dem Hause des Täters noch zu Beginn des 17. Jahrhunderts manchenorts Halt machte, zeigt eine Mühlhausener Quelle mit dem formalen Vorgehen, wonach vor der Türe des Hauses das Gericht gehalten wird und der Täter sich von dem Fenster aus verteidigt.

Mancherorts dringt der Sonderfriede noch fürsorglicher ins Einzelne ein. Ostfriesische Rechtsquellen kennen nicht nur einen Haus- sondern auch einen noch höheren Bettfrieden. Es leuchtet ein Sinn für behäbige Behaglichkeit aus der Bestimmung, daß die strafrechtliche Störung dieses Bettfriedens zu vierfältiger Buße führen soll.

Von dem Wohnhaus strahlt alsbald der Sonderfriede aus auf Gemeindehäuser und Plätze, auf Rathaus, Wage, Kaufhaus, Fleischbank, Badhaus, Mühle, Schmiede, Kelter, Wirtshaus. In manchen Gegenden ist besonders hoch befriedigt das Haus, das eine Wöchnerin birgt, ein sinniger Zug deutschen Rechts, der sich noch steigert, wenn, wie nach einem Weistum aus der Ruhrgegend, der Sonderfriede der Wöchnerin als persönlicher Schmuck und Schutz beigelegt ist nicht nur binnen sondern auch „bauten hauses“.

Um sie vor der Fehde zu schützen, nennen die Landfrieden wiederholt die Frauen überhaupt, daneben Geistliche, Kaufleute, Pilger und Juden. In persönlichem Sonderfrieden stehen ferner Richter, Urteiler, Ratmannen entweder dauernd oder wenigstens während ihrer amtlichen Tätigkeit.

Diese Aufzählung will nicht erschöpfend sein, aber auch so gibt sie wohl schon ein Bild davon, in welchem Umfang das Mittelalter den Gedanken des Sonderfriedens verwertet, um den allgemeinen Frieden zu wahren. Wo bleibt noch eine Ecke, in die jener Gedanke nicht eindringt? Zumal, wenn man liest, daß auch die öffentliche Straße, „des koninges strate in watere und in velde“ (Ssp), so befriedet war. Das Mittelalter umgibt Orte und Zeiten, Menschen und Sachen mit schützendem und ordnendem Sonderfrieden, wie dies nützlich und notwendig ist, wie dies das Friedensbedürfnis aus praktischen und auch ethischen und religiösen Gründen verlangt. Wo die Gefahr eines Friedensbruchs besonders nahe

liegt, wie bei Volksaufläufen, bei Hochzeiten, beim Trunk; wo die Verfolgung des Täters besonders erschwert scheint, wie im Dunkel der Nacht — da stellt sich der Gedanke des Sonderfriedens ein. Der Sonderfriede ist ein getreuer Knappe des Allgemeinfriedens, er wird mehr und mehr sein Herr.

Seine Eigenart ist es, daß er nicht nur gibt, sondern auch fordert. Der Befriedete hat in erhöhtem Maße auch Frieden zu halten. Ein Karolingisches Kapitular (811) verbietet dem befriedeten Heere neben Plündern und Rauben auch Trunkenheit und fügt hinzu, der Trunkene solle damit bestraft werden, daß er so lange Wasser trinke, bis er seine Untat erkenne (*ut in bibendo sola aqua utatur, quousque male fecisse cognoscat*).

Die Wirkung der Sonderfrieden liegt in einer Verstärkung oder in einer Erweiterung des Allgemeinfriedens. Schon verbotene Handlungen werden nur schärfer bedroht, oder an sich erlaubte Handlungen werden zu strafbaren gestempelt. Die letztere Alternative richtet sich vor allem gegen die noch erlaubte Eigenmacht, in erster Linie also gegen Fehde und Rache.

Wie sich in diesen Fällen das Mittelalter die Wiederherstellung des Friedens dachte, davon soll kurz die Rede sein.

Merkwürdig ist, wie die Rechtsquellen des Mittelalters bereitwillig mit dem Gedanken der „Totfeindschaft“, der Rache, rechnen. Sie halten es durchaus für möglich, daß die Furcht vor Rache lähmend auf menschliches und rechtliches Tun drücke, daß etwa der Trieb zur Nächstenhilfe, daß der Wille zum Kampfe um das Recht darin ersticke.

Wie vorsichtig ist es, wenn die Stadt dem Fremden, der das Bürgerrecht erwerben will, neben den Fragen, ob er Eigener sei und ob er eine „quade zukede“ an sich habe, auch die vorlegen läßt, „offt hii enige vede hefft“ (Zutschen).

Vor allem muß es lähmend für das Rechtsleben und gefährvoll für das Ansehen des Friedens werden, wenn die Rechtsverfolgung aus Furcht vor der Rache des zu Verfolgenden unterbleibt. Auch dieser Gedanke ist den Quellen geläufig und seine Verwirklichung ist bezeugt. Auch ist gelegentlich bezeugt, daß die Vollstreckung von Todesurteilen aus diesem Grunde unterlassen ist. Es ist wie ein Terror, den eine mächtige Partei auszuüben vermag. Gegen gewalttätige Rache werden in den umständlichen Formen des damaligen Gerichtsverfahrens mit Frage und Urteil die Personen des Richters und der Urteelfinder befriedet. Und Friede

wird häufig dem Nachrichter (Henker) gewirkt, vor allem um ihn zu schützen, wenn ihm der Schlag mißlingt, der in Einem Hieb aus dem armen Sünder zwei Stücke machen soll, daß „zwischen Haupt und Leib ein Wagenrad frei passieren mag“. Dies sind die grausigen Worte einer Rechtsquelle des friedlichen Engelberger Tals.

Merkwürdig: all' dies ergibt eine Art innerer Unruhe, die überhaupt die Signatur der Rechtspflege damaliger Zeit ist. Die materiellen Bestimmungen zur Bekämpfung des Unfriedens sind streng. Die Landfriedensgesetze haben, wie hervorgehoben, zur Androhung peinlicher Strafe gegriffen. Aber es sind allerlei Kräfte am Werk, die angedrohte Strenge zu mildern, sie in ihrer vollen Entfaltung zu hemmen. Auch daraus scheint mir eine Wertung des Rechtsfriedens blicken. Er soll gestärkt und gesichert werden, indem Härten abgeschliffen werden, die sich vor allem aus dem Ringen zwischen rechtlicher und sittlicher Auffassung ergeben. Die harten Strafen können durch mildere ersetzt werden. Dazu bedarf es des Einverständnisses zwischen Kläger und Richter. Aber selbständig ist der Richter hierin, wenn ein Verfahren von Amtswegen vorliegt. Das berührt sich mit der Idee einer arbiträren Strafgewalt und eines Begnadigungsrechts, das im Mittelalter nicht nur dem Herrscher zugedacht wird. Auch Untertanen haben es ausgeübt, der Richter, der Nachrichter, der Kläger und insbesondere, in der Poesie von Alters besungen, Frauen. Tief und unermüdlich ist die Sorge der Kirche um das Wirken des Gnadengedankens. Indem das Gnadeüben des Richters in das Urteil selbst gelegt wird, kommt es zu einem „Richten nach Gnade“, das dem Richten nach Recht gegenübertritt. Es ist nicht ungefährlich. Es ermöglicht in Ausartung Willkür. Tiroler Halsgerichtsordnungen (1499—1526) befehlen an, daß die Totschläger nicht so liederlich begnadigt werden sollen!

Um das „Richten nach Gnade“ wird geworben durch Fürbitte. Die Fürbitte hat sich als eine regelmäßige Erscheinung in das mittelalterliche Gerichtswesen eingenistet. Der Richter wird vor Aburteilung des Täters um Barmherzigkeit gebeten. Auch hier ist die Kirche Fürsprecherin. Unter Führung der Geistlichkeit erscheinen vor den Gerichtsschranken ganze Züge von Fürbittern, in ihnen nicht selten mächtige Herren des Landes. Daß sie die Urteile beeinflußt haben, leidet keinen Zweifel.

Dem Ideal der Milde dient auch der Gedanke des Asyls. Kirchlichen Anschauungen und Forderungen entspringend schließt

er dann eine große Reihe auch weltlicher Freistätten in sich ein. Er hat rechtlich in Dehnung und Beschränkung wechselnd-lebendigen Ausdruck gefunden. Die Freistätte ist Stätte eines Sonderfriedens. Dem Verfolgten wird Ruhe gegönnt und wenn es, wie nach dem Weistum der Sieben freien Hagen-Dörfer, auch nur für so lange wäre, „bis daß er einen pfennigweck esse“. Der Sinn des Asyls ist, daß dem Verfolgten die Möglichkeit gegeben werde, mit seinen Verfolgern zu verhandeln. Dazu bedarf der Verfolgte freilich des bündigsten Schutzes. Daher bestimmt die Keure von Brügge (1511), daß schon der bloße Versuch, den im Asyl Befindlichen durch Rufen herauszulocken, mit Strafe zu büßen sei.

Ein anziehend altertümelndes Bild gibt ein Elsässisches Weistum (von Kuessenberg 1497). Es handelt vom Fährmann am Rhein und sagt: „Item und wenn sich begebe, das zwien oder me kaemen und einer den andern ilte oder fluche, es were zu rosz oder suesz, damit das dann nieman gesumpt werde, so sol er den fliehenden von erst hinein lassen und den jagenden hernach und zwüschen inen stan und den flieher von erst an land fueren und den waidling (Kahn) umkehren und den nachjagenden ouch uszlassen“. Der Kahn wirkt wie ein Asyl; der Gedanke der schützenden Befriedung und des Ausgleichs zwischen Recht und Milde vereint sich zu plastischem Ausdruck.

In all' diesem klingt letzten Endes die Neigung, Frieden aus freiem Willen zu schließen oder Frieden doch wenigstens ohne Beschreiten des ordentlichen Prozeßweges zu stiften. Das ist der Wille zur Sühne. Sühne i. S. der außerprozessualen Aussöhnung betrachtet das mittelalterliche Recht i. A. als zulässig. „Heimliche Sühne“ ist zwar verboten. Doch ist das wohl nur in dem Sinne zu verstehen, daß in einem bereits anhängigen Prozeß nicht hinter dem Rücken des Richters ein Ausgleich erfolgen dürfe. Der Richter soll nicht um sein „Gewedde“ kommen.

Der in den Rechtsquellen am häufigsten und eingehendsten erörterte Sühnefall ist die Totschlagssühne. Besonders ergibig sind die dem Deutschen Rechte nahe verwandten niederländischen Rechtsquellen. In Belgien und Holland hat sich diese Rechtserscheinung zu einer Einheitlichkeit und Geschlossenheit entwickelt, die ihr in deutschen Landen vorenthalten blieb. Nirgends sondern sich so deutlich Vorbereitung und Endakt, nirgends sind die Einzelheiten des letzteren in Form und Inhalt so erschöpfend wiedergegeben. Der Wille zum Frieden kommt in diesen Urkunden zu

einem für das Mittelalter klassischen Ausdruck. Es lohnt, darauf kurz noch einen Blick zu werfen.

Der endgültigen Aussöhnung (*pax*, *país*) geht ein Waffenstillstand voraus, die *treuga*, *trève*, auch „Friede“ genannt. Dieser Friede bedeutet einstweilige Ausschaltung der Fehde. Sehr deutlich zeigt sich dies in der besonders für den Hennegau bezeugten Rechtssitte des „*fourjurement*“ und „*asseurement*“. Das erstere ist das eidliche Versprechen der Verwandten des Täters, alle Beziehungen zu diesem abubrechen. Damit sichert sich der Schwörende den Schutz vor Fehde. Das Versprechen ist, wenn der Täter flüchtig ist, erzwingbar. Andererseits hat der Versprechende einen klagbaren Anspruch auf Entgegennahme. Diese liegt in dem *asseurement* der Gegenseite. Es ist das eidliche Versprechen, Fehde nicht zu ergreifen. Der nächste Verwandte des Erschlagenen gibt es ab. Verweigerung macht strafbar. Diese Rechtssitte hat sich bis in's 16. Jahrhundert erhalten.

Im übrigen wird der Friede herbeigeführt durch Gelöbnis oder durch Gebot.

Freies Gelöbnis war wohl die älteste Form. Besonnene Einsicht der Parteien legt den Frieden nahe, Treu und Glauben festigen ihn. Doch wird die Einsicht nicht immer bestanden haben. So ist das Gelöbnis nicht stets ein freiwilliges, es wird ein gefordertes. Aber auch in diesem Falle bleibt die bindende Kraft das Gelöbnis; der Friede ist „Handfriede“, nur wird der Einfluß Dritter herangezogen. Diese Dritten sind Beamte verschiedener Art, aber — und das ist bezeichnend — in manchen Gegenden, wie Schweiz, Österreich, ist es und soll es sein: jedermann aus dem Volke. Jeder ist Friedensorgan, es ist nicht nur moralische Pflicht, Friede zu fordern, sondern Rechtspflicht, gerade wie die Pflicht zur Verfolgung der „schädlichen Leute“. „Und ist solches keinem an seinen ehren nachtheilig oder schädlich“, sagt ein Österreichisches Weistum. Der Friedenehmer steht in besonderem strafrechtlichem Schutz. Wer den geforderten Frieden weigert, fällt in Strafe, wird verbannt oder gar wettelos, darf nicht gehaust und gehoft werden.

Der mit Hand und Mund gelobte Friede wird beurkundet und (etwa von der Burg) verkündet. Seine Offenkundigkeit tut Not, da sich nach ihm die Kreise der Verwandten zu richten haben.

Das gegebene Friedenswort wird gesichert durch Bürgschaft, durch Einlager, durch Geiselschaft. Über die Geiselschaft enthalten flandrische Rechtsquellen eingehende Vorschriften. Beide Seiten

haben Geiseln zu stellen. Die Schöffen nehmen sie aus dem Kreise der Verwandten, die einem Zwange zur Übernahme der Geiselschaft unterliegen. Auf die Ausgestaltung im Einzelnen ist den Schöffen ein weiter Einfluß eingeräumt. Die Genauigkeit der Regeln beweist, welche Wichtigkeit man diesen Dingen beilegte.

Nicht auf Gelöbnis sondern unmittelbar auf Befehl ruht der „gebotene“ Friede. Auch hier handeln in erster Linie Beamtete, aber ebenso besteht doch eine allgemeine Rechtspflicht, Friede zu gebieten. Das Volk Friedespender!

In der Wirkung stehen gebotener und gelobter Friede einander gleich; beide gelten nur vorläufig. Wie lange? Bei genommenem und gebotenem Frieden begegnen bestimmte Fristen. Häufig die vierzig tägige. Läuft die Frist fruchtlos ab, so wird wenigstens bei minder-wichtigen Straftaten z. T. zu zwangsweiser Sühne geschritten. Im übrigen wird die Friedensfrist verlängert. Die Bestimmungen sind sehr mannigfach. Nach einigen westfriesischen Keuren (z. B. von Hoorn; 15. Jahrhundert) tritt eine kalendermäßig festgelegte Verlängerung von Vierteljahr zu Vierteljahr, beginnend mit dem 1. Mai, ein. Das ist bezeichnend für die Häufigkeit der Fälle, in denen dies Friedensbedürfnis vorliegt. Die Wiederholung der Verlängerung ermöglicht, das einstweilige Friedensverhältnis bis zur endgültigen Aussöhnung durchzuführen.

Auch für die endgiltige Sühne zwischen den Parteien geht man in erster Linie von deren freier Vereinbarung aus (liebliche, freundliche, gütliche Verrichtung). Verwandte mögen vermittelt, häufig Schiedsleute, von beiden Seiten bestellt, die erlösenden Bedingungen gestaltet haben. Es sind mächtige Männer unter diesen Schiedsleuten gewesen: Schöffen, Bürgermeister und Ratmänner, auch Geistliche, bisweilen Fürsten. Ihre Tätigkeit hierbei ist eine private, sie geht auf die Bitten der Parteien zurück; sie ist nicht amtlich, auch wenn sie sich etwa vor Rat oder Gericht abspielt.

Daneben gibt es freilich auch amtliche Sühne, deren Bedingungen durch ein gesetzlich damit betrautes Organ festgesetzt werden. Dies Organ handelt entweder auf Antrag einer der beiden Parteien oder in Ausübung eines Sühnezwanges von Amtswegen. In solchen Fällen nähert sich der Sühnespruch dem Urteilsspruch. Die Ausdrucksweise der Quellen läßt nicht immer erkennen, was im Einzelfall vorliegt. Es ist ein Charakteristikum holländisch-flandrischen Sühnewesens, daß es die Gerichte stärker heranzieht. Damit hängt wohl zusammen, daß von dorthier besonders eingehende

und lebendige Berichte überliefert sind, wie durch die Einträge in das Dordrechter Aktenbuch (15. Jahrhundert) oder durch das Bouc van tale ende wedertale von Ardenburg, z. T. in dramatischer Fassung.

Inhaltlich richtet sich die Sühne auf materielle wie ideelle Werte. Sie führt zu einer Geldleistung; meist nicht mehr ein festes Wergeld sondern durch den Sühnevertrag oder Schiedsspruch jeweils bestimmt; ursprünglich gedacht als Preis für den Loskauf von der Rache der toten Hand, dann umgedeutet zur Vergütung des Schadens.

Neben der Geldleistung stehen andere dem Täter auferlegte Handlungen, die in ihrer Beziehung zur Sühnesumme von regional und zeitlich verschiedenem Gewichte sind. Zum überwiegenden Teil hängen sie mit kirchlichen Gedanken zusammen. Sie sollen Gott zur Ehre, dem Erschlagenen zum Seelenheil, den Freunden zur Genugtuung dienen. Das Seelenheil eines plötzlich vom Tode Erreilten bedarf besonderer Fürsorge und diese wird dem Täter und seinen Freunden auferlegt. So verurteilt die Sühne ihn zur Ausrichtung von Seelmessen, zu Wachsspenden, Errichtung von Kapellen und Altären, Stiftung von Jahrzeiten und ewigen Lichtern, zu Klosterwinninge d. h. der Täter muß den Erschlagenen in die zwischen Klöstern zu religiösen Zwecken eingegangenen Bruderschaften einkaufen, um ihm so an den durch die verbrüdereten Klöster geschaffenen guten Werken Anteil zu sichern.

Hierher gehören auch die Pilgerfahrten, die anders als die Wallfahrten nicht dem Seelenheil des Pilgernden sondern des Erschlagenen dienen. Bevorzugte Ziele dieser Sühnefahrten sind Aachen, Wilsnack, St. Jago di Compostella, natürlich Rom und das heilige Land. Ein Eintrag in das Dordrechter Aktenbuch (1423) schildert, wie der Täter mit einem Priester zum Grabe des Erschlagenen geht und vor jenem die Ausführung der „peregrymaedse“ gelobt. Den gewissenhaften Vollzug hat der Wanderer durch Zeugnis des Vorstehers der Wallfahrtskirche zu bekunden. Ist ihm dies aus triftigem Grunde nicht möglich, so hat er, wieder auf dem Grabe des Erschlagenen, durch Eid die Erfüllung seiner Verpflichtung zu erhärten. Vier seiner Magen heben dabei zu schwören, „dat die eedt guet ende gerechtlich is, sondern meeneedt“, die alte Eidhelferformel im 15. Jahrhundert! Stellvertretung gilt bei diesen großen, gefährvollen Wallfahrten nicht als ausgeschlossen. Kann sich der Täter der persönlichen Mühsale und Gefahren so entziehen,

so hat er doch immer für die Aufbringung der Kosten zu sorgen. Oft genug scheint er sie erbettelt zu haben. Mit dem Bettel ist stellenweise ein Unwesen getrieben.

Soweit die Pilgerfahrt persönlich ausgeführt wird, berührt sie sich in ihrer Wirkung mit der Verbannung, die nicht selten als Sühne neben Anderem auferlegt wird. So kommt der Täter der verletzten Partei für eine Weile aus den Augen und damit vielleicht aus dem Sinn. Das noch heiße Racheempfinden mag sich kühlen. Es bedarf so nicht mehr des sonst vorkommenden Versprechens, daß der Täter der Gegenpartei nach der Sühne eine Zeit lang noch aus dem Wege zu gehen habe.

Eigenartig und seinem Sinne nach nicht ganz sicher geklärt ist die Sühnepflicht zur Leistung von Mannschaft. Es mag anfänglich an ein wirkliches Abhängigkeitsverhältnis gedacht worden sein. Hier denkt man an einen persönlichen Ersatz des Toten durch den Täter.

Der Sühneakt selbst, von feierlicher Form umkleidet, nimmt seine Gedanken ebenfalls aus dem Kreise kirchlicher Zuchtmittel. Ein ungermanischer Zug geht durch das Bild, wenn in ihm das Demütigende für den Täter in besonders dunkler Farbe aufgetragen erscheint. In unterwürfiger, allem Stolz absagender Stellung, kniend oder liegend, im Büssergewand, nur in leinenem oder wollenem Hemde, barhäuptig und barfuß bittet der Täter die Verwandten der toten Hand um Verzeihung. Eine Erinnerung an das alte Rache- und Tötungsrecht kommt wohl zum Ausdruck, wenn dem Vertreter der toten Hand ein Schwert überreicht wird. Die Abbitte hat ihren Ursprung mittelbar wohl aus den Pönitentialbüchern, den kirchlichen Bußordnungen entnommen, die am Ende des 8. Jahrhunderts in Hochblüte standen. Ihren fortdauernden Zusammenhang mit der religiösen Gedankenwelt bekundet noch die Wahl des Ortes: Kirche, Kloster, Kirchhof, das Grab des Erschlagenen, auf dem nach vollzogenem Sühneakt ein Kreuz aufgerichtet wird. Das Zeremoniell ist im Einzelnen verschieden ausgestaltet. Rechtliches Interesse bietet in ihm besonders der Schwur des Sühneoides, die alte Urfehde. Der Schwur birgt das Gelöbniß eines „festen und vollen“ Friedens seitens des Schwörenden und seiner Magen, lebenslang, 100 Jahre und 1 Tag, soweit die Sonne aufgeht und niedersinkt, als guter Christenmenschen. Der Eid wird von beiden Seiten geschworen, jedenfalls von der Seite der toten Hand. Auf ihr Wort, auf ihr Gelübde, daß Friede sein solle, kommt es vor allem an. Sie erklärt sich für befriedigt, sie verzichtet auf Rache. Das

Verzichten kommt zum Ausdruck in symbolischer Handhabung eines Halms. „Festu“ heißt er in einem Rechtsdenkmal von Namur (1483). Ein Anklang an die alte *exfestucatio*. Nach der erwähnten Rechtsquelle wird der Halm nicht der Gegenpartei übergeben, sondern zur Erde geworfen zum Zeichen, daß „tout mal amour“ abgetan sein solle. Anderswo wird dies durch Friedenskuß bekräftigt oder durch Friedensmahl, das die versöhnten Gegner zu Einem Brode und Einem Trank zusammenführt. Beurkundung durch beamtete Personen und Verkündung der Aussöhnung bilden den Abschluß. Eine schöne Sühneformel enthält das Landrecht des Rheingaues: „Item ist auch landrecht bey uns imme Ringawe, so als dheine sune oder friede zuschen den magen des doden manns und dem mannschlachter binnen lande geschee, so sal die selbe sune stet und veste verlyben under den parthyen, als sie gesunt weren von edel und unedel, vor echten und unechten, geboren und ungeboren, so lang der wind weyt und der hane creyt und also wyte, als die sunne uff unde tal geet; und wer dieselbe sune breche, uff den sol man berihten an seiner rechten hand, ader es sul dar umb dingen mit wysunge der scheffen, als recht und herkommen is“.

Erstaunlich, wie lange sich die Totschlagssühne erhält. Vereinzelte Fälle lassen sich in Ländern, die an ihren Rechtssitten mit besonderer Zähigkeit hängen, bis in's 17. und 18. Jahrhundert hinein feststellen; so in den Niederlanden, in Holstein, in der Schweiz. Immerhin bahnt sich in der zweiten Hälfte des Mittelalters ein Umschwung an, der die Macht der Gewohnheit überwindet und die Kraft bricht, die der Rechtssitte aus der Mangelhaftigkeit des ordentlichen Gerichtsverfahrens zuströmte. Das Zentrum der Triebkräfte hierfür liegt in der Entfaltung der Staatsgewalt, besonders der der Territorien. Die Friedenserhaltung wird in ausschließlicherem Sinne Staatsaufgabe. Gewohnheitsrecht und gar Selbsthilfe werden in die äußersten Grenzen zurückgedrängt. Staatliche Organe handhaben den durch Gesetze begründeten und durch Gesetze zu sichernden Rechtsfrieden.

So erhält das soeben gezeichnete Bild einen neuen Rahmen. Zeigte es, wie das Volk in freier, gewohnheitsrechtlicher Art seinen Rechtsfrieden dachte und formte, so wird dies Denken und Formen nun in staatliche Führung eingespannt. Doch ist es eben nur die Führung. Das Geführte bleibt das im Volke lebende und arbeitende Rechtsempfinden. Seiner stillen Arbeit bedarf es zu allen Zeiten, auch für den Rechtsfrieden der Gegenwart, und nicht nur im Ge-

biete des Strafrechts, das bei der geschichtlichen Betrachtung im Vordergrund stand, sondern in dem ganzen weiten Felde des Rechtslebens, auch des bürgerlich-rechtlichen Lebens.

Und all' dies gilt in gesteigertem Maße, wenn die Zeit eine Zeit der Not ist, die das Recht aus den Fugen zu bringen droht. Ein Volk in Not wird sich nur aus sich selbst heraus innerlich freimachen, durch Arbeit der Arme und des Geistes, durch Läuterung des Willens. Es wird seinen Rechtsfrieden nur finden, wenn es sein Recht besonnen, frei von hastender Unreife und in wahrer Ausgeglichenheit von Strenge und Milde gestaltet. Mehr wie je ist das Hochahlten des sittlichen Ideals geboten. Der Einzelne muß sich bescheiden. Was jetzt so ganz verloren zu sein scheint, muß gelten: Erst Pflichten, dann Rechte. Aus tiefem seelischen und moralischem Druck muß sich das Volk emporarbeiten zur Anerkennung und Erfüllung des Kantischen Satzes: Das Höchste für den Menschen ist die Pflicht und das größte unter den Gütern der Welt der sittliche Wille.

So sei es! Mit solcher Gesinnung ist der Weg gewiesen zu dem Ringen um den Rechtsfrieden in der Gegenwart, in dem gegenwärtigen Deutschland, von dem es, gerade weil es in so tiefer Not ist, um so heißer in unsern Herzen klingt: „Über Alles!“

2

